

Die niederländische Regierung bestreitet, dass die von der Kommission erhobenen Vorwürfe finanziell-administrativer Art richtig seien, und weist darauf hin, dass sich die Kommission auf veraltete (und überholte) Berichte und Gegebenheiten stütze.

— Rechtsverletzung:

Die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽²⁾ biete keine Möglichkeit für die Anwendung einer allgemeinen Kürzung. Breche im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats Schweinepest aus, so komme dieser Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Seuchentilgung in Betracht. Für die in Artikel 3 Absatz 5 der Entscheidung 90/424/EWG aufgeführten Maßnahmen entstehe Anspruch auf eine Beteiligung in Höhe von 50 %. Bei der Bekämpfung der Schweinepestepidemie seien die in Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG aufgeführten Voraussetzungen erfüllt worden. Soweit die Kommission der Ansicht sei, dass in den Niederlanden hinterher technische und administrative Mängel festgestellt worden seien, stellen sich die Niederlande auf den Standpunkt, dass derartige Mängel wegen ihrer Unvermeidlichkeit nicht zu einer Kürzung führen dürften. Möglicherweise diene die Kürzung Korrekturzwecken, und die Kommission setze sie als Instrument ein, die Höhe der in den Niederlanden gewährten Entschädigungen der Höhe der Entschädigungen in anderen Ländern gleichzustellen. In diesem Fall hätte die Kommission die in jedem Mitgliedstaat anders gelagerten besonderen Umstände, wie die Struktur der Schweinehaltung, die Schweinedichte des betroffenen Gebietes sowie wirtschaftliche und konjunkturelle Unterschiede im Preisniveau zwischen den EU-Mitgliedstaaten und in Bezug auf diese bei früheren Ausbrüchen der Klassischen Schweinepest nicht berücksichtigt und verkenne, dass die Lage in anderen Mitgliedstaaten bei Umfang und Dauer der Krise völlig anders gewesen sei.

Soweit die Kommission beabsichtigt habe, gegen die Niederlande eine Sanktion zu verhängen, sei dies unrichtig, da hierfür auf alle Fälle keine Rechtsgrundlage bestehe.

— Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:

Die niederländische Regierung ist der Ansicht, es bestehe ein großes Ungleichgewicht zwischen den von der Kommission festgestellten (oder von der Kommission so eingestuft) Unzulänglichkeiten bei der Durchführung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest einerseits und der von der Kommission vorgenommenen finanziellen Berichtigung andererseits. Zu unrecht rechne die Kommission die von ihr auf der Grundlage einer kleinen, nach Ansicht der niederländischen Regierung nicht repräsentativen, Stichprobe erhobenen Daten auf die gesamte Abwicklung der Bekämpfung der Klassischen Schweinepest im Jahre 1997 hoch. Ein Vergleich mit den im Rahmen des EAGFL angewandten Leitlinien für die Verhängung von Kürzungen unterstütze die Ansicht der Niederlande, dass die Kürzung um 25 % unverhältnismäßig sei.

— Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit:

In Ermangelung einer einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Definition sei die Ausfüllung des Begriffes „angemessene Entschädigung“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 siebter Gedankenstrich der Entscheidung 90/424/EWG in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt. Sie hätten im Lichte der einschlägigen Regelung (im konkreten Fall Richtlinie 80/217/EWG und Entscheidung 90/424/EWG) zu bestimmen, was unter einer angemessenen Entschädigung zu verstehen sei. Die Kommission fülle nun den Begriff „angemessene Entschädigung“ in einer vollständig eigenen Weise aus, die nicht aus der geltenden Gemeinschaftsregelung abzuleiten sei. Damit verstoße die Kommission gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, wonach Rechtsbestimmungen klar zu sein hätten und ihre Anwendung für diejenigen vorhersehbar sein müsse, die von ihr betroffen seien.

— Verletzung der Begründungspflicht.

⁽¹⁾ ABl. 2000, L 129, S. 33.

⁽²⁾ ABl. 1990, L 224, S. 19.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des niederländischen Raad van State vom 8. August 2000 in dem Rechtsstreit Oliehandel Koewit B.V. gegen Minister van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer

(Rechtssache C-307/00)

(2000/C 335/46)

Der niederländische Raad van State ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 8. August 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 16. August 2000, in dem Rechtsstreit Oliehandel Koewit B.V. gegen Minister van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Bewirken die Richtlinie 96/59/EG⁽¹⁾ des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle und die Richtlinie 87/101/EWG⁽²⁾ vom 22. Dezember 1986 zur Änderung der Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung, dass die Verordnung (EWG) Nr. 259/93⁽³⁾ vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden: Verordnung) so auszulegen ist, dass die Verbringung von Altöl mit einem PCB-Gehalt von mehr als 50 ppm stets als Verbringung eines zur Beseitigung bestimmten Abfalls im Sinne von Titel II Teil A der Verordnung im Zusammenhang mit Artikel 1 Buchstabe e der Richtlinie 75/442/EWG⁽⁴⁾ vom 15. Juli 1975 über Abfälle (im Folgenden: Rahmenrichtlinie) zu betrachten ist?

- 2.a) Können, wenn die erste Frage zu bejahen und daher die Verbringung von Altöl mit einem PCB-Gehalt von mehr als 50 ppm nicht als Verbringung eines zur Beseitigung bestimmten Abfalls zu betrachten ist, gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft Einwände gegen die Verbringung ausschließlich aufgrund der Notwendigkeit erhoben werden, die Entsorgungsautarkie auf nationaler Ebene zu erreichen, ohne dass dargetan wird, dass die Entsorgungsautarkie auf nationaler Ebene notwendig ist, um die Entsorgungsautarkie auf gemeinschaftlicher Ebene zu erreichen?
- 2.b) Falls ja, ist dann die Verordnung, soweit sie ein derartiges Ausfuhrverbot nur aufgrund des Prinzips der Entsorgungsautarkie auf nationaler Ebene zulässt, mit Artikel 29 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vereinbar?

- (¹) ABl. 1996, L 243, S. 31.
 (²) ABl. 1987, L 42, S. 43.
 (³) ABl. 1993, L 30, S. 1.
 (⁴) ABl. 1975, L 194, S. 39.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des niederländischen Raad van State vom 8. August 2000 in dem Rechtsstreit N.V. Slibverwerking Noord-Brabant und Glückauf Sondershausen Entwicklungs- und Sicherungsgesellschaft mbH gegen Minister van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer

(Rechtssache C-308/00)

(2000/C 335/47)

Der niederländische Raad van State ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 8. August 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 16. August 2000, in dem Rechtsstreit N.V. Slibverwerking Noord-Brabant und Glückauf Sondershausen Entwicklungs- und Sicherungsgesellschaft mbH gegen Minister van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- 1.a) Ist die in Anhang II B der Richtlinie 75/442/EWG (¹) vom 15. Juli 1975 über Abfälle (im Folgenden: Rahmenrichtlinie) unter R5 aufgeführte Tätigkeit, Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen, so auszulegen, das darunter auch die „Wiederverwendung“ im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b Ziffer i der Rahmenrichtlinie fällt?
- 1.b) Wie ist u. a. aufgrund der Antwort auf die vorherige Frage R5 auszulegen? Ist es für das Vorliegen der dort aufgeführten Tätigkeit erforderlich, dass der Stoff einer Bearbeitung unterzogen wird, mehrmals verwendet werden kann oder rücknehmbar ist?

2. Wenn sich aus der Antwort auf die vorherigen Fragen ergibt, dass eine Tätigkeit wie die Verarbeitung der Flugasche *nicht* unter R5 fällt, sind dann die Übersichten über Tätigkeiten in den Anhängen II A und II B der Rahmenrichtlinie abschließend, oder ist eine dieser Übersichten abschließend, und wenn ja, welche Übersicht?
- 3.a) Anhand welcher Kriterien ist zu entscheiden, ob eine Tätigkeit als Beseitigung oder Verwertung im Sinne von Artikel 1 der Rahmenrichtlinie anzusehen ist?
- 3.b) Muss, wenn eine Tätigkeit als Beseitigungstätigkeit oder als Verwertungstätigkeit eingestuft werden kann, der Liste in Anhang II A oder II B der Vorrang bei der Einstufung dieser Tätigkeit gegeben werden, oder hat keine von beiden Listen Vorrang vor der anderen?
4. Ist die Beurteilung der zuständigen Behörde des Versandmitgliedstaats oder des Empfängermitgliedstaats in Bezug auf die Frage, ob eine Tätigkeit als Beseitigung oder als Verwertung einzustufen ist, als Maßgeblich zu erachten?
- 5.a) Können, wenn die Verbringung der Flugasche als Verbringung eines zur Beseitigung bestimmten Abfalls zu betrachten ist, gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 (²) des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden: Verordnung) Einwände gegen die Verbringung ausschließlich aufgrund der Notwendigkeit erhoben werden, die Entsorgungsautarkie auf nationaler Ebene zu erreichen, ohne dass dargetan wird, dass die Entsorgungsautarkie auf nationaler Ebene notwendig ist, um die Entsorgungsautarkie auf gemeinschaftlicher Ebene zu erreichen?
- 5.b) Falls ja, ist dann die Verordnung, soweit sie ein derartiges Ausfuhrverbot nur aufgrund des Prinzips der Entsorgungsautarkie auf nationaler Ebene zulässt, mit Artikel 29 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vereinbar?

- (¹) ABl. 1975, L 194, S. 39.
 (²) ABl. 1993, L 30, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des niederländischen Raad van State vom 8. August 2000 in dem Rechtsstreit PPG Industries Fiber Glass BV gegen Minister van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer

(Rechtssache C-309/00)

(2000/C 335/48)

Der niederländische Raad van State ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 8. August